



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven
Druck: Hansa-Druckerei Stelzer GmbH, Hansestraße 24, 21682 Stade

Nr. 36

Ausgegeben durch den Landkreis Cuxhaven am 29. Oktober 2020

44. Jahrgang

Inhalt: A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

- 183 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 1. Oktober 2020 Seite 307
- 184 Satzung der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 28. September 2020 über den Bebauungsplan Nr. 98 „Am Kirchweg“, Ortschaft Wehden nach § 13b BauGB Seite 307

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

183. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 01. Oktober 2020

Aufgrund der §§ 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 01. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Hemmoor, Landkreis Cuxhaven, vom 22. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

3. Führt die Gleichstellungsbeauftragte ihre Dienstgeschäfte oder ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt die Zahlung für die über drei Monate hinausgehende

Zeit mit Ablauf des Monats in dem die Dreimonatsfrist endet.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. November 2020 in Kraft.

Hemmoor, den 01.10.2020

SAMTGEMEINDE HEMMOOR
Braucher
Samtgemeindebürgermeister
(L.S.)

184. SATZUNG der Gemeinde Schiffdorf, Landkreis Cuxhaven, vom 28. September 2020 über den Bebauungsplan Nr. 98 „Am Kirchweg“, Ortschaft Wehden nach § 13b BauGB

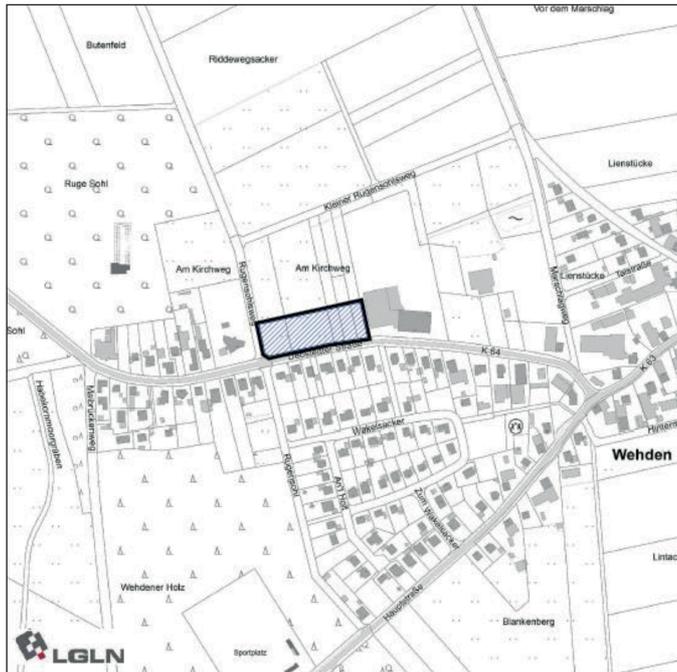
Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des § 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diesen Bebauungsplan Nr. 98 „Am Kirchweg“, im beschleunigten Verfahren beschlossen.

stehenden textlichen Festsetzungen sowie die örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 29. September 2020

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister
(L.S.)

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 98 „Am Kirchweg“, Ortschaft Wehden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 98 „Am Kirchweg“, Ortschaft Wehden und seine Begründung können nach § 10 Abs. 3 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit den Bebauungsplan Nr. 98 „Am Kirchweg“ mit seiner Begründung unter

<https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen>

sowie **<https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste>** einzusehen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 98 „Am Kirchweg“, Ortschaft Wehden in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (GVBl. I S. 1728) geän-

dert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 06.10.2020

Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth